

**Stellungnahme des StudierendenRates
der HTWK Leipzig**

**zur Änderung der
Akkreditierungsordnung und des
Kriterienkatalogs**



Vorwort

Der StudierendenRat der HTWK Leipzig nimmt nachfolgend Stellung zu der Akkreditierungsordnung und dem zugehörigen Kriterienkatalog. Gleichsam soll Stellung zu den entsprechenden Begründungen und Erläuterungen genommen werden.

Mit der seit nunmehr drei Jahren durchgeführten internen Akkreditierung nimmt die HTWK Leipzig die verantwortungsvolle Aufgabe wahr, die Qualität der eigenen Studiengänge zu prüfen - wie der zuletzt veröffentlichte Bericht zur Prüfungsbelastung zeigt, mit eingeschränktem Erfolg. Zwar zeichnen sich gerade die intern akkreditierten Studiengänge durch eine geringere Prüfungsanzahl als programmakkreditierte Studiengänge aus. Eine zu hohe Prüfungsbelastung, mangelhafte Qualität und schlichte Rechtsverstöße¹ gehören dennoch zu den häufigeren Beanstandungen der Studierenden - Punkte, bei denen gerade die Akkreditierung Abhilfe schaffen sollte.

Die Akkreditierung ist für alle Beteiligten der Hochschule wichtig - für die Werbung neuer Studierender oder für die Bescheinigung der eigenen Lehrqualität, jedoch ganz besonders für die Anerkennung der Abschlüsse Studierender. Gerade deshalb muss eine Studierendenvertretung und somit auch der StudierendenRat an der Akkreditierung der Studiengänge interessiert sein. Und auch wenn niemand eine Gefährdung der Akkreditierung leichtfertig in Kauf nehmen sollte, so haben wir Studierende am aller wenigsten Einfluss auf die Qualität der Studiengänge, während wir gleichzeitig die Leidtragenden schlechter Lehre sind und von guter Lehre am meisten profitieren.

Es bedarf also Engagement und Willensstärke, die Regeln nicht nur zu vereinbaren, sondern die Einhaltung dieser Regeln auch einzufordern. Eine Verweigerung der Akkreditierung darf dabei nur das allerletzte Mittel sein. Folglich muss der vorhergehende Prozess so gestaltet sein, dass die Qualität und Studierbarkeit der Studiengänge gewährleistet werden. Gleichzeitig bleibt festzuhalten, dass man sich unglaublich macht, wenn Studiengänge akkreditiert werden, die diese Kriterien nicht im Ansatz erfüllen.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen natürlich zuallererst die Positionen der Studierenden zu dieser Ordnung darstellen. Aber sie sind auch ein Plädoyer an die verantwortlichen Stellen, die Forderungen der Studierenden ernst zu nehmen, die Einhaltung der Regeln immer wieder einzufordern und Mut zu haben.

Die Stellungnahme wurde in der Sitzung des StudierendenRates am 01.11.2023 verabschiedet.

Leipzig, 01.11.2023

Emma Lose
Sprecherin des StudierendenRates

Michel Manthey
Sprecher des StudierendenRates

Jonathan Blänsdorf
Referent für Hochschulpolitik

¹ Es liegen Berichte über Prüfungen vor, die nicht in den Prüfungsordnungen ausgewiesen sind. Dies verstößt gegen §35 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 und 5 SächsHSG

Stellungnahme zur Akkreditierungsordnung

Der StudierendenRat kritisiert, dass bereits in der ersten Fußnote Regelungen getroffen werden. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz sollten alle Regelungen im Text aufgeführt werden. Fußnoten sollten nur zum Verweis auf weitere Dokumente oder Quellen verwendet werden, nicht jedoch für Regelungen und klarstellende Erläuterungen.

Die Verkürzung der einzubringenden Lehr- und Qualitätsberichte auf vier Jahre wird nicht unterstützt. Auch wenn acht Jahre ein Zeitraum sind, in dem viele Veränderungen auftreten werden, sollten wenigstens zwei Berichte jeder Art im Sinne einer besseren Vergleichbarkeit eingebracht werden, was nur bei einer Zeitspanne von acht Jahren gegeben ist. Zudem wird somit ein ganzer Akkreditierungszeitraum beurteilt und nicht nur die zweite Hälfte des Zeitraums.

Wir regen an, §3 Abs. 2 Buchst. g) zu konkretisieren. Während dort steht, dass der Fachschaftsrat Stellung zu den Akkreditierungsunterlagen nimmt, ist nicht konkretisiert, welche damit gemeint sind. Nach unserer Auffassung sind somit alle Unterlagen nach §3 Abs. 2 Buchst. a - q zu verstehen. Während diese umfassende Beteiligung begrüßenswert ist, legen wir nahe, diese Regelung zu konkretisieren, um Missverständnissen vorzubeugen.

Der Richtigkeit halber bitten wir, die Bezeichnung in §4 Abs. 4 S.3 Nr. 4 von Fachschaft zu Fachschaftsrat zu ändern, da die Fachschaft alle Studierenden der Fakultät umfasst. Gleiches gilt für §4 Abs. 5 S.4 Nr. 6.

In §4 Abs. 6 S.4 wird geschrieben, dass die Fakultät eigene Verfahren zum Einfließen des Feedbacks entwickeln kann. Ebenso wird der Fakultät das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Fachbeirats in §4 Abs. 6 S.16 gewährt. Wir schlagen vor, dass diese Aufgabe konkret dem Fakultätsrat beigemessen wird, damit eine Beteiligung aller Interessengruppen gewahrt bleibt. Gleichzeitig schlagen wir für eine bessere Verständlichkeit vor, dass §4 Abs. 6 in mindestens zwei Absätze aufgeteilt wird.

Die Änderung, dass die Stellungnahme der beteiligten Expert*innen als gemeinsame Stellungnahme abgestimmt werden soll, ist nachvollziehbar. Gleichzeitig gilt es hier, etwa über ein Minderheitsvotum oder Ähnliches, die Interessen und Ansichten aller Gruppen darzustellen, damit Probleme nicht im Rahmen der Konsensfindung verschwiegen werden.

Die Beteiligung der Fachschaftsrate ist lobenswert, leider kann jedoch gerade an den größeren Fakultäten nicht immer sichergestellt werden, dass aus allen Studiengängen Studierende vertreten sind. Wir schlagen deshalb vor, dass eine Regelung eingeführt wird, die es den Fachschaftsräten erlaubt, eine, gerne auch begrenzte Anzahl an Personen, in die Studiengangskonferenz einzuladen. Gegebenenfalls ist diese Regelung auch auf Personen des betroffenen Studiengangs zu beschränken. Somit kann sichergestellt werden, dass tatsächlich Lehrende und Studierende über ihre Erfahrungen im Studiengang diskutieren können.

Die in §6 getroffenen Änderungen, die die Vertreter*innen der Studierendenschaft klar als solche benennen, sind sehr positiv zu werten. Im Rahmen der schwierigen Besetzung offener Posten

fordern wir die Hochschule zudem dazu auf, umfassend zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, Sitzungsgelder zu zahlen und ggf. die dafür notwendigen Grundlagen zu schaffen. Wir regen im Zusammenhang damit an, die Anzahl der Studierendenvertreter*innen auf drei zu erhöhen, um ein Verhältnis zwischen Professor*innen und Studierenden zu schaffen, das dem in anderen Gremien (z.B. Senat oder Fakultätsrat) entspricht.

Wenn man von einer bestmöglichen Besetzung ausgeht, kann zudem darüber nachgedacht werden, dem Referat Lehre und Studium des Studierendenrates ein dauerhaftes Gastrecht einzuräumen.

Die Änderung, dass studentische Mitglieder für zwei Jahre bestellt werden, ist prinzipiell zu begrüßen. Gleichzeitig muss dabei zwangsweise auf eine unterschiedliche Belastung der Studierenden in den Semestern Rücksicht genommen werden, insbesondere im Hinblick auf die Praxissemester.

In §6 Abs. 3 sollte, wenn möglich, geregelt werden, was die Aufgaben der*des Verfahrenssprecher*in und der*des Stellvertreter*in sind.

Der Studierendenrat hat Zweifel, ob die Beschlussfassung im Umlauf- oder Sternverfahren den Regelungen in §55 SächsHSG entspricht, sieht dieser doch eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren nur für Fakultätsräte und den Hochschulrat vor.

Wir erkennen an, dass ein Akkreditierungsverfahren einen aufwendigen Prozess von besonderer Bedeutung darstellt. Dennoch erachten wir die in §7 Abs. 6, Abs. 7 sowie Abs. 9 beschriebenen Fristen als wesentlich zu lang. Die Frist zwischen der Feststellung einer Auflage und der tatsächlichen Erfüllung kann bis zu 30 Monate (2,5 Jahre) betragen. In dieser Zeit wird weiterhin ein Studiengang mit teils erheblichen Qualitätsmängeln angeboten. Diese Fristen entsprechen in Bachelorstudiengängen fast einer gesamten Regelstudienzeit und gehen in Masterstudiengängen sogar darüber hinaus. Der Studierendenrat fordert daher, dass zwischen Feststellung der Auflagen und der Erfüllung dieser in keinem Fall mehr als 18 Monate liegen dürfen. Ggf. müssten die betreffenden Gremien dafür häufiger tagen.

Die Verlängerungsmöglichkeit der Akkreditierung nach §7 Abs. 7 wird nicht unterstützt, jedoch in Anbetracht der Bedeutung der Akkreditierung akzeptiert.

Die Frist zur Beseitigung erheblicher Mängel ist mit 18 Monaten relativ lang angesetzt. Eine Reduzierung auf 12 Monate scheint hier angebracht, insbesondere da damit erst das reguläre Akkreditierungsverfahren wieder aufgenommen wird. Es besteht, gerade wenn vorher erhebliche Mängel bestehen, die Möglichkeit, dass der Studiengang nur unter Auflagen akkreditiert wird. Somit könnte sich an die bereits verstrichene Frist von bisher 18 Monaten eine weitere Frist von bis zu 30 Monaten anschließen.

Im schlechtmöglichsten Fall lägen also zwischen der Feststellung der Mängel in einem Studiengang und der tatsächlichen Behebung bis zu 48 Monate oder vier Jahre - was die Hälfte des Akkreditierungszeitraums betrifft.

Zusammenfassend zu den Fristen lässt sich feststellen, dass die Regelungen ein hohes Potenzial aufweisen, nachteilig für die Qualität der Studiengänge ausgelegt zu werden. Der Studierendenrat fordert deshalb, dass Auflagen, ungeachtet sämtlicher Anträge, nach spätestens 18 Monaten erfüllt

sein müssen und die Qualität von Studiengängen binnen eines Jahres nachzuweisen ist. Insgesamt sollen zwischen der Feststellung eines Mangels und dessen Behebung in keinem Fall mehr als 18 Monate vergehen.

Die in §8 beschriebene Zweistufigkeit des Widerspruchsverfahren erschließt sich nicht ganz. Es ist möglicherweise zu klären, ob bereits nach dem ersten Widerspruch, erst nach dem zweiten Widerspruch oder ob überhaupt der Klageweg vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit möglich ist. Da dies jedoch wahrscheinlich in den Bescheiden ausgewiesen ist, soll hierauf keine weitere Priorität liegen.

Die Einführung des §9 und der darin enthaltenen Regelungen ist die positivste Änderung in dieser Ordnung. Der StudierendenRat begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit, dass Studiengängen nachträglich Auflagen erteilt werden können bzw. die Akkreditierung nachträglich widerrufen werden kann. Gerade die Option, Auflagen im Nachgang zu erteilen, stellt eine maßgebliche und wirksame Möglichkeit dar, Einfluss auf die Qualität eines Studiengangs zu nehmen.

Einzig zwei Änderungen schlagen wir vor. Erstens scheint es angebracht, die Formulierung in §9 Abs. 1 S.1 von einer Kann- in eine Soll-Bestimmung zu überführen, um zusätzliche Sicherheit zu schaffen, dass Qualitätsmängel wirksam bekämpft werden. Zweitens regen wir an, zu klären, wer den Verdacht nach §9 Abs. 2 vorbringen kann, bzw. wie dieser festgestellt wird. Gerade die zweite Änderung könnte jedoch auch etwas sein, was sich durch die Anwendung in der Praxis ergeben könnte.

Stellungnahme zum Kriterienkatalog

Der Kriterienkatalog ist das Herzstück einer wirksamen Akkreditierung. Entsprechend kritisch muss jeder Punkt hinterfragt werden.

Die Einführung der Profile in Kriterium 03.a begrüßt der StudierendenRat gerade in Anbetracht der dadurch höheren Transparenz in Hinblick auf die Studienwahl.

Für die Kriterien 07.b, 07.d sowie 08.b fordert der StudierendenRat, dass die Begründungen für die Abweichungen hochschulöffentlich zugänglich gemacht werden müssen. Diese Forderung begründet sich in der besonderen Bedeutung dieser Kriterien für die Studierbarkeit eines Studienganges sowie der zuletzt im Bericht zur Prüfungsbelastung zahlreichen festgestellten Verstöße. Allen Studierenden soll somit das Recht zur Kontrolle eingeräumt werden, sodass es nicht zur Nachlässigkeit beim Anlegen der Maßstäbe und bei der Genehmigung der Ausnahmen kommt.

Für das Kriterium 07.e fordern wir, dass ein verbindlicher Prüfungsplan in die Prüfungsordnung bzw. integrierte Studien- und Prüfungsordnungen mit aufgenommen wird. In letzter Zeit häufen sich die Berichte von Prüfungen und Prüfungsvorleistungen, die von einzelnen Professor*innen verlangt werden, obwohl diese nicht in den Prüfungsordnungen enthalten sind. Wir fordern diese Regelung - die im Wesentlichen nur den Inhalt §35 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 und 6 wiedergibt - damit für alle verantwortlichen Stellen ein Interesse besteht, solche Verstöße konsequent zu verfolgen, um die

Akkreditierung nicht zu gefährden. Gleichzeitig soll somit dem Prüfungsplan eine höhere Bedeutung beigemessen werden.

Für das Kriterium 10.e sei angeregt, dass die Hochschule nicht nur die Entscheidungen über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, sondern auch über die Anzahl der Prüfungen und die Bestellung der Prüfer*innen trifft.

Das Kriterium 13.d soll um eine Dokumentation der Ergebnisse ergänzt werden. Viel zu oft kommt es, gerade bei schlechter Bewertung der Lehrveranstaltung, vor, dass diese schlichtweg nicht mit den Studierenden ausgewertet wird. Eine verbindliche Dokumentation der Ergebnisse - sei es auch nur stichpunktartig - könnte hier Abhilfe schaffen. Um den Evaluationsaspekt voranzutreiben, regen wir zudem an, dass diese Dokumentation zusammen mit der Evaluation der Studienkommission, mindestens jedoch der*dem Studiendekan*in vorgelegt wird.

Dass mit dem Kriterium 17.a nun auch Wert auf die Persönlichkeitsentwicklung gelegt wird, begrüßt der StudierendenRat.

Für die studiengangübergreifenden Kriterien regen wir an, dass im Kriterium 01.b explizit die Hochschuldidaktische Weiterbildung erwähnt wird, da diese von noch zu wenigen Professor*innen genutzt oder zumindest umgesetzt wird. Außerdem fordern wir, dass als neues Kriterium 03.f aufgenommen wird, dass die Hochschule transparent und verständlich Beschwerdestellen benennt, die bei Verstößen gegen die einschlägigen Regelungen, insbesondere die Studien- und Prüfungsordnungen, beraten und tätig werden müssen. Dies geht auf die besondere Vielzahl an zuletzt aufgedeckten Verstößen zurück, bei der die Professor*innen selbst oft nur wenig gesprächsbereit waren.

Stellungnahme zu den Erläuterungen des Kriterienkatalogs

Die Erläuterungen zu den Kriterien aus dem Kriterienkatalog sind eine sinnvolle und gleichzeitig sehr mächtige Möglichkeit, die allgemein zu haltenden Regelungen zu spezifizieren. Sie dienen als Auslegungshilfe, legen aber gleichzeitig Regeln fest. Aus diesem Grund sei vorangestellt, dass der StudierendenRat es vehement ablehnt, dass die Erläuterungen zu den Kriterien nicht länger zum Kriterienkatalog gehören sollen. Mit diesem Absatz in der Begründung zur Akkreditierungsordnung wird der Senat auf kritische Art und Weise entmachtet. Solange, wie diese Pläne bestehen, wird der StudierendenRat keinen Änderungen zustimmen. Wir fordern alle Beteiligten dazu auf, diese Pläne unverzüglich zu verwerfen.

Für die Maßnahmen nach Kriterium 05.b muss sichergestellt werden, dass den Studierenden die möglichen Folgen transparent dargestellt werden, sofern keine 300 ECTS erreicht werden.

Der StudierendenRat fordert, dass die Erläuterungen zu Kriterium 07.b wesentlich strenger gefasst werden. Schon ab der ersten Abweichung muss nicht nur zu den Qualifikationszielen, sondern auch zu der Mehrbelastung der Studierenden und etwaigen Ausgleichen Stellung genommen werden, nicht erst, wenn diese Abweichungen keine Ausnahme mehr darstellen. Die Begründungen müssen transparent und nachvollziehbar veröffentlicht werden. Zudem sind

Prüfungsvorleistungen zu den Prüfungsleistungen zu zählen. Dies unterstützen scheinbar auch die Rektorskommission Akkreditierung und das Rektorat, da im Akkreditierungsbericht zum Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen im Jahre 2021 geschrieben wurde: “Der Studien- und Prüfungsplan ist derart zu gestalten, dass jedes Modul mit einer Prüfung (gemeint sind Prüfung und Prüfungsvorleistung) abschließt bzw. für Abweichungen eine begründete Ausnahme dargelegt wird.”

Der StudierendenRat spricht sich dafür aus, dass eine Definition für “Studienerfolg” für die Kriterien 20.a-b unter Beteiligung aller Statusgruppen ausgearbeitet wird, damit diese Kriterien nachvollziehbar und gleich angewendet werden können. Zudem fordert der StudierendenRat, dass eine Mehrbelastung der Studierenden durch Maßnahmen nach Kriterium 20.a geprüft wird. Sofern diese Angebote rein fakultativ sind, dürfen diese auch nicht zum Abschluss des Studiums oder eines Moduls notwendig sein.

Fazit

Die Überarbeitung der Akkreditierungsordnung sowie des Kriterienkatalogs bringen einige sehr positive Veränderungen. Hier ist insbesondere die nachträgliche Erteilung von Auflagen sowie die Anpassung des Status der Studierenden in der Rektorskommission Akkreditierung zu nennen.

Gleichzeitig finden sich einige Punkte, die für den StudierendenRat absolut nicht zustimmungsfähig sind. Dazu zählt allen voran die Entmachtung des Senats bezüglich der Erläuterung und somit der Auslegung des Kriterienkatalogs. Außerdem ist die Nicht-Berücksichtigung von Prüfungsvorleistungen in Bezug auf die Prüfungsanzahl sowie die übermäßig langen Korrekturfristen im Akkreditierungsverfahren zu nennen.

Zusammenfassend sieht der StudierendenRat bei der Akkreditierungsordnung sowie beim Kriterienkatalog dringenden Nachbesserungsbedarf und erachtet die angestrebten Änderungen für nicht umfangreich genug. Bis zur Korrektur der beschriebenen Punkte stimmt der StudierendenRat den Änderungen nicht zu.